

## **Amtsblatt**

### **der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	202 - 3

---

### **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 22. Dezember 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marktorientierte Unternehmensführung“ vom 20. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters nachgewiesen werden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung

*„Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten*

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden nur ganze Noten vergeben.

<sup>2</sup>Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>3</sup>Sind die Noten mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet

*und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.*

*(2) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.“*

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„<sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. <sup>3</sup>Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses wird die aus den Endnoten errechnete Mittelnote mit 75 %, die Note der Masterarbeit mit 25 % gewichtet.“*

b) Absatz 2 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Gesamtnote“ gestrichen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 15. März 2012 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 20. Dezember 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 22. Dezember 2011

Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2011.